

DIE BÜRGERMEISTERIN  
Zentrale Dienste

Vorlagen-Nr.:

**SV 079/2020**

Berichterstattung:

Bürgermeisterin Stremlau

Vorlagenersteller/in:

Frau Höltken

Datum:

03.06.2020

## Öffentliche Beschlussvorlage

### Beratungsfolge:

Termin	Gremium	TOP	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen
18.06.2020	Stadtverordnetenversammlung					

### Tagesordnungspunkt:

Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 GO NRW;  
hier: Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung einschließlich der Kindertagespflege und im Rahmen des offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe im Zuge von COVID-19

### Beschlussentwurf:

Die nachfolgenden entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW getroffenen Dringlichkeitsentscheidungen werden gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW genehmigt:

1. Die Stadt Dülmen setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 in der Fassung der VIII. Änderungssatzung vom 22.03.2019 für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

2. Die Stadt Dülmen setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kin-

dertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 in der Fassung der VIII. Änderungssatzung vom 22.03.2019 für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich

im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Mai 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

3. Die Stadt Dülmen erlässt die hälftigen Elternbeiträge auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 in der Fassung der VIII. Änderungssatzung vom 22.03.2019 für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Abs. 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Abs. 1, 3, 13 ff KiBiz,

im und für den Zeitraum vom 01. Juni bis 31. Juli 2020. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung stattfindet.

Des Weiteren erlässt die Stadt Dülmen die Elternbeiträge auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 in der Fassung der VIII. Änderungssatzung vom 22.03.2019 für die Inanspruchnahme von

- Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich

im und für den Zeitraum vom 01. Juni bis 31. Juli 2020. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung stattfindet.

### **Begründung:**

Zur Begründung wird vollumfänglich auf die als Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidungen verwiesen.

Stremlau  
Bürgermeisterin

### **Anlagen:**

1. Dringlichkeitsentscheidung vom 31.03.2020
2. Dringlichkeitsentscheidung vom 30.04.2020
3. Dringlichkeitsentscheidung vom 29.05.2020



### **Dringlichkeitsentscheidung gem. §60 Abs. 1 GO NRW**

hier: Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung im Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020

#### I. Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW

Die Stadt Dülmen setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 in der Fassung der VIII. Änderungssatzung vom 22.03.2019 für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Abs. 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,

- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Abs. 1, 3, 13 ff KiBiz,

- Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

#### II. Begründung der Entscheidung

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages

**Bankverbindung**  
Sparkasse Westmünsterland  
VR-Bank Westmünsterland eG  
Volksbank Nottuln eG  
Postbank Dortmund

**BIC**  
WELADE3WXXX  
GENODEM1BOB  
GENODEM1CNO  
PBNKDEFF

**IBAN**  
DE67 40154530 0018000109  
DE08 42861387 0046601100  
DE54 40164352 1900042200  
DE70 44010046 0005390463

**Öffnungszeiten**  
Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr  
Montag von 14.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

### III. Finanzielle Auswirkungen

Die Stadt Dülmen verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

Wenn man die Sollstellung für den April 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 197.400 Euro für April 2020 zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

Kindertageseinrichtungen (432 132): 159.600 Euro  
Kindertagespflege (421 101): 18.520 Euro  
Offene Ganztagschulen (432 133): 19.280 Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

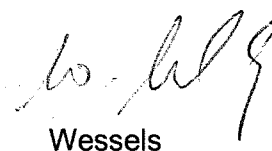
### IV. Begründung der Dringlichkeit

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 zu schaffen.

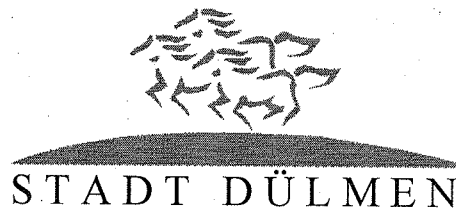
Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Dülmen, 31.03.2020

  
Stremmel  
Bürgermeisterin

  
Wessels  
Ratsmitglied





## **Dringlichkeitsentscheidung gem. §60 Abs. 1 GO NRW**

hier: Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung im Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für den Monat Mai 2020

### I. Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW

Die Stadt Dülmen setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 in der Fassung der VIII. Änderungssatzung vom 22.03.2019 für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Abs. 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,

- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Abs. 1, 3, 13 ff KiBiz,

- Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich

im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Mai 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

### II. Begründung der Entscheidung

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr.1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Durch Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 2. April 2020 (GV. NRW. S.212), neugefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. April 2020 (GV. NRW. S.222a), diese bereinigt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2020 (GV. NRW. S.304) und zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 24. April 2020 (GV. NRW. S.308) wurde das Betreuungsangebot für Kindertagesbetreuungsangebote und die

**Bankverbindung**  
Sparkasse Westmünsterland  
VR-Bank Westmünsterland eG  
Volksbank Nottuln eG  
Postbank Dortmund

**BIC**  
WELADE3WXXX  
GENODEM1BOB  
GENODEM1CNO  
PBNKDEFF

**IBAN**  
DE67 40154530 0018000109  
DE08 42861387 0046601100  
DE54 40164352 1900042200  
DE70 44010046 0005390463

**Öffnungszeiten**  
Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr  
Montag von 14.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Schließung schulischer Gemeinschaftseinrichtungen verlängert, durch Ausnahmeregelungen erweitert und auf eine neue rechtliche Grundlage gesetzt.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat Mai 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, für die oder für deren Kinder eine Ausnahmeregelung nach der Coronabetreuungsverordnung gilt und deren Kinder einen entsprechenden Betreuungsanspruch wahrnehmen.

### III. Finanzielle Auswirkungen

Die Stadt Dülmen verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Mai 2020.

Wenn man die Sollstellung für den Mai 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 198.300 Euro für Mai 2020 zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

Kindertageseinrichtungen (432 132): 159.800 Euro  
Kindertagespflege (421 101): 19.100 Euro  
Offene Ganztagschulen (432 133): 19.400 Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Mai 2020 einhergehenden Ertrags- und Einzahlungsausfall auf Jugendamts- bzw. kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

### IV. Begründung der Dringlichkeit

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Mai 2020 zu schaffen.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Dülmen, 30.04.2020

  
Stremmlau  
Bürgermeisterin

  
Schließ  
Ratsmitglied





### **Dringlichkeitsentscheidung gem. §60 Abs. 1 GO NRW**

hier: Erlass der hälftigen Beitragszahlung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung im Bereich Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Zuge von COVID-19 für die Monate Juni und Juli 2020

sowie der

Erlass der Beitragszahlung für die Betreuung im Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für die Monate Juni und Juli 2020

#### I. Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW

Die Stadt Dülmen erlässt die hälftigen Elternbeiträge auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 in der Fassung der VIII. Änderungssatzung vom 22.03.2019 für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Abs. 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,

- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Abs. 1, 3, 13 ff KiBiz,

im und für den Zeitraum vom 01. Juni bis 31. Juli 2020. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung stattfindet.

Desweiteren erlässt die Stadt Dülmen die Elternbeiträge auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 in der Fassung der VIII. Änderungssatzung vom 22.03.2019 für die Inanspruchnahme von

- Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich

im und für den Zeitraum vom 01. Juni bis 31. Juli 2020. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung stattfindet.

**Bankverbindung**  
Sparkasse Westmünsterland  
VR-Bank Westmünsterland eG  
Volksbank Nottuln eG  
Postbank Dortmund

**BIC**  
WELADE3WXXX  
GENODEM1BOB  
GENODEM1CNO  
PBNKDEFF

**IBAN**  
DE67 40154530 0018000109  
DE08 42861387 0046601100  
DE54 40164352 1900042200  
DE70 44010046 0005390463

**Öffnungszeiten**  
Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr  
Montag von 14.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

## II. Begründung der Entscheidung

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr.1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Durch Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 2. April 2020 (GV. NRW. S.212), neugefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. April 2020 (GV. NRW. S.222a), diese bereinigt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2020 (GV. NRW. S.304), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 24. April 2020 (GV. NRW. S.308) und zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Mai 2020 (GV. NRW. S.250b) wurde das Betreuungsangebot für Kindertagesbetreuungsangebote und die Schließung schulischer Gemeinschaftseinrichtungen verlängert, durch Ausnahmeregelungen erweitert und auf eine neue rechtliche Grundlage gesetzt.

Ab dem 08.06.2020 wird die bisherige Notbetreuung aufgelöst und ein eingeschränkter Regelbetrieb findet statt.

Daher soll auf die hälftige Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege von allen Beitragspflichtigen für die Monate Juni und Juli 2020 verzichtet werden und auf die gesamte Erhebung der Elternbeiträge für die Angebote der offenen Ganztagschulen im Primarbereich.

## III. Finanzielle Auswirkungen

Die Stadt Dülmen verzichtet für die Monate Juni und Juli 2020 sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf die hälftigen Monatsbeiträge für die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sowie die gesamten Monatsbeiträge für die offenen Ganztagschulen.

Wenn man die Sollstellung für den Juni 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 108.000 Euro für Juni 2020 zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

Juni

Kindertageseinrichtungen (432 132): 79.300 Euro (voller Betrag 158.600 Euro)

Kindertagespflege (421 101): 9.300 Euro (voller Betrag 18.600 Euro)

Offene Ganztagschulen (432 133): 19.400 Euro





Wenn man die Sollstellung für Juli 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 107.700 Euro für Juli 2020 zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

Juli

Kindertageseinrichtungen (432 132): 79.200 Euro (voller Betrag 158.400 Euro)

Kindertagespflege (421 101): 9.100 Euro (voller Betrag 18.200 Euro)

Offene Ganztagschulen (432 133): 19.400 Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der hälftigen Beitragserhebung für Juni und Juli 2020 einhergehenden Ertrags- und Einzahlungsausfall auf Jugendamts- bzw. kommunaler Ebene für die Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege hälftig zu übernehmen, demnach zu 25 % der ursprünglichen Elternbeiträge.

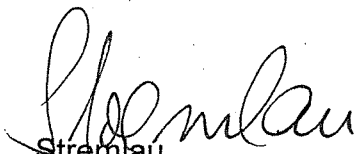
Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Juni und Juli 2020 einhergehenden Ertrags- und Einzahlungsausfall auf Jugendamts- bzw. kommunaler Ebene für die Elternbeiträge für die offenen Ganztagschulen zu 50 % zu übernehmen.


#### IV. Begründung der Dringlichkeit

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der hälftigen Elternbeitragspflicht für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für die Monate Juni und Juli 2020 bzw. der Aussetzung der Elternbeitragspflicht für die offenen Ganztagschulen zu schaffen.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Dülmen, 29.05.2020

  
Stremlau  
Bürgermeisterin

  
Ratsmitglied

